

Weisthum und Urkunden, Niederdollendorf und die Longenburg betreffend.

I.

Niederdollendorfer Weisthum, auch Nachbarbuch genannt.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis amen.

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich, denen gegenwärtige Copia autentica zu lesen oder hören lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr eintausendt sieben hundert achtzig sechs den drei und zwanzigsten Tag Monats Octobris die wohlachbare schein Henrich May und Beerbte, namentlich Wilhelm Krechen, Tillmann Käufer, Theodor Hoiz, Friederich Müller, Henricus Sulzen, Hermann Steinhäuer, Henrich Frembdgen und Franz Joseph Osteren, Bürgermeister der Gemeinde Niederdollendorf, mich zu endts benannten legalen Notarium zu sich berufen lassen, mir ihr Dorfs-Weisthum, gerecht- und gerechtigkait, um solches zu vidimiren, collationiren und autentisiren, geziemend ersuchende folgenden Innhalts vorgelegt:

Niederdollendorfer Recht undt Gerechtigkeiten
de Anno 1643 den sechszehenden Tag Martij, durch die
sämmliche Gemeinde renovirt und erneuert und, wie
hierinn zu ersehen, beschriben.

Anfänglich fragen ¹⁾ Bürgermeister und sämmliche Gemeinde zu
Niederdollendorff, daß keine Geschworne dageselbsten angefehrt sollen

1) fragen = wrogen = rügen, öffentlich aussagen, accusare, proclamare.
S. Scherzii, Gloss. und v. d. Schüren, vocabularius.

werden, ehe und zuvorn dieselbe ihren aydt vor der ganzer Gemeinden geleistet, damit das Kirspel bei der alten Gerechtigkeit verbleibe.

Zum anderen frogen Bürgermeister und Geschworne und sämtliche Gemeinde, daß kein schütz daselbsten soll angesetzt werden, ehe und zuvorn er seinen aydt geleistet.

Item frogen Bürgermeister und Geschworne und sämtlichen die frogen, so von den schützen erfunden werden, daß Ein Stöck-Kuer soll gestraft werden drei Mark, wie im gleichen auch ein Lotte-Kuer, item eine Kofe-Kuer ad drei Albus, item eine Höner-Kuer drei Albus Könnisch.

Im Nahmen der Heiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen seye hie mit Jedermännlich, daß nach der heilsamen Geburt unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi im Jahr eintausend sechshundert drei und vierzig den sechszehenden Tag des Monats Martij seyndt vor mir Endtsbenennnten offenen Notario und Gerichtschreibern zu Königswinter in eigener Person kommen und erscheinen binnen Niederdollendorff die Ehren geacht- und frommen Mattheiß Wertes, zur Zeit Bürgermeister zu Niederdollendorf, fort Wallraff Fierkels, Nelles Koesen, Caspar Fronhoffmann, Diederich Büsgen, Adolph Käuffer, Henrich Schröder, Wilhelmen Drachen, Joannes Gemen und sämtliche Einwöhner und Nachbarn zu Niederdollendorff und haben also erscheinende sammt und sonders kläglich zu erkennen gegeben, was gestalt durch die immerwährende hochbetrübtte Kriegs-Empörungen, Ausplünderungen undt hin und wieder beschehenen Ausflüchten ihr über die achtzig und mehr Jahren altes gehabtes Gemeinen-Buch, darinnen allhiefigen orts uralte recht und gerechtigkeiten, Privilegia und freyheiten von unseren hochgeehrten Vorelteren zc. beschriben waren, verloren, verkommen und verlüstigt worden; damit nun aber jez angezogenes verlornes Buch mit seinen einverleibten Gerechtigkeiten wiederum renovirt und erneuert und unseren Erbfolgeren hinterlassen undt in forma zu Jedermännlichen Nachrichtung unverfälscht beschriben werden mögte, als haben zu dem Endt obangezogene Bürgermeister, geschworene Scheyffen und sämtliche Einwöhner zu Niederdollendorff sich zusammen verfueget und nach langwirigem gethanen Bedenken und gehabten Vorrath nachfolgende ihre uralte habende Recht und Gerechtigkeit, Privilegia und

Freiheiten sambt und sonders einhelliglich ohne einige beschriebene Ein- und Widerrede mit einem Munde in perpetuam rei memoriam für ewiger Conservation und Festhaltung herausgeredet, bejahet und vor mir Endts benanntem Notario sämmtlich begehret, allsolche mehr gerührte des Kirspels Niederdollendorff Recht und Gerechtigkeiten, Vorstandt und Freiheiten in forma wie vorgemeldet zu beschreiben, in notam zu nehmen und alles fleißig aufzuzeichnen, deren sämmtlichen Einwohnern zu Niederdollendorff gethanes Ersuchen und angelegte Bitt, weilen ich tragenden Notariats-Amt halber mit Fügen abzuschlagen nicht gewüßt, als habe aus deren einhelligen Munde ihre habende Gerechtigkeiten folgender gestalt beschrieben und aufgezeichnet:

Erstlich fragen die sämmtliche Einwohner zu Niederdollendorff als Bürgermeister, Geschworne, Schefen und Nachbarn den Zufferen-Hoff Wplich zu Niederdollendorff gelegen, daß sothaner Hoff jährlich einen Jann-Erben und einen Mann zum Wetterläuten der Gemeinden darzustellen.

Zum andern fragen sothanigen Hof, daß er der Gemeinden einen Falder¹⁾ unten an das Dorff hangen muß.

Drittens fragen jezgemelten Hof, daß er jedes Jahr dem zeitlichen Klöner im Hof liefern müsse ein Malter Kornß Köllnisch Maßß und zwei Viertel Weins.

Leztlich fragen die sämmtliche Nachbarn sothanen Hoff, daß derselb jährlich den schützen an plaz ihres salarii ohne einigen Nachlaß zu zahlen schuldig zwei Viertel Weins.

Weiterster fragen obgemelte Bürgermeister, Schefen und Geschworne und Nachbarn, wie am Ende dieses zu sehen ist.

Item fragen die Nachbarn die Herren zu Heisterbach, daß wohl gemelte Herren zu Heisterbach der Gemeinde zu Niederdollendorff jährlich zu zahlen und zu halten schuldig seindt: erstlich zwei Jann-Erben der Gemeinden zu halten.

Item den schützen jährlich ein Malter Kornß Köllnisch, wie auch zwei Viertel Wein an plaz ihres Salarii zu zahlen.

Leztlich jezt gemelten schützen von zweien Morgen Landts am Deyerß Bäumchen gelegen zwei Garben zu liefern.

Item dem Dffermann zu Niederdollendorff jährlich zwei Viertel Weins.

1) Falder = Schlag- oder Sperrbaum.

Item fragen die Nachbarn den Probsthoff zu Niederdollendorff gelegen, daß derselb jährlich der Gemeinden zu halten schuldig seye einen Jann-Erben undt einen Mann zum Wetterläuten.

Noch gilt sothaner Hof jährlich dem Dffermann zwei Viertel Weins undt zwei Garben von dem Landt auf dem Hüffel gelegen.

Noch gilt jezt gemelter Hof den schützen zu Niederdollendorff jährlich zwei Viertel Wein und ein Sümber Korns Köllnisch.

Zeitlich muß der Probsthoff ein Falder oben in das Dorf hangen und erhalten.

Item fragen die sämtliche Nachbarn den Hoff zu Longenberg, daß derselb jährlich der Nachbarschaft zu halten schuldig einen Jann-Erben.

Noch muß sothaner Hoff Longenberg ein Falder an die Longenberger Gäß hangen und erhalten.

Noch gilt dem zeitlichen Dffermann zu Niederdollendorff jährlich zwei Viertel Weins.

Item gilt dem schützen daheselbst jährlich zwei Viertel Weins, drei Sümber Korns, wann der Acker von dem Hoff besäet ist, und fünfzehn Garben von der untersten Gewann, wann dieselbe gesäet ist.

Zeitlich fragen die Nachbarn jezt gemelten Hoff zu Longenberg, daß derselb jährlich dem zeitlichen Herren Pastoren zu Niederdollendorff schuldig seye zu liefern vier Ohmen und vier Viertel Weins.

Ferner fragen sothanen Hoff, daß derselbiger Hoff die Longenberger Gäß von der obersten Brizen ahn längs den Hoff bis unten an das Kreuz in guten gewöhnlichen Bau alleinig zu erhalten schuldig seye.

Item fragen die sämtliche Einwohner den Brebers-Hof zu Niederdollendorff gelegen, daß derselb jährlich der Gemeinden zu halten schuldig seye einen Jann-Erben undt einen Mann zum Wetterläuten.

Noch gilt ermelter Hof jährlich den schützen acht Garben von dem Berggasserfeldt, wann dasselb gesäet ist.

Item fragen die Herren Nachbarn die Herren zu Sanct Gereon in Kölln, daß wohlgemelte Herren jährlich der Gemeinden zu halten schuldig seindt einen Jann-Erben.

Noch gelten jezt gerührte Herren jährlich dem Dffermann hieselbst zwei Viertel Weins in plaz des Salarii.

Noch gelten dieselbe Herren jährlich den schützen zu Niederdollendorff zwei Viertel Weins und ein Sümber Korns Köllnisch.

Item fragen die Nachbarn den Merter Hof, daß derselb den

schützen zu Niederdollendorff jährlich zu zahlen schuldig seye ein Säuber Korn.

Item fragen die Nachbarn Wilhelmen Bellbereidersfeldt auf der Grieffhede gelegen an fohren das Edelfeldt, gilt jährlich den schützen ein Sester Korn.

Item fragen die Nachbarn die Herren zu Sanct Andreae in Colla, daß dieselbe jährlich von ihrem Garten hinter Hermann Räuflers Haus dem Dffermann zu zahlen schuldig seyn zwei Viertel Weins und den schützen zwei Viertel Weins.

Item fragen die Nachbarn Blesgen Bindelsfeldt gegen dem Gorg-hauser Hof gelegen, undt gilt jährlich dem Dffermann sechs Quart Weins.

Item fragen Heden Hendrichs Büsch zwischen den beiden Stromberg gelegen an fohren die Herren zu Heisterbach, undt gilt jährlich den schützen ein Brodt.

Item fragen die sämtliche Nachbarn zu Niederdollendorff ihre weingarten und garten zwischen ihren plaz, stücken oder Pfaltern zehendenfrei und nimmermehr davon zehenden abgefodert worden.

Item fragen die Nachbarn Aderbachs Busch daselbst gelegen an fohren Heden Henrichs, und gilt jährlich den schützen zu Niederdollendorff ein Brodt.

Item fragen die Einwohner den schreyhof oder jetzt Pfaffenröttchen genannt bei Longenberg gelegen, daß derselb alle Jahrs Jahrsacht nach Niederdollendorff schuldig seye acht Viertel Weins, davon dem zeitlichen Herren Pastoren vier Viertel, dem Dffermann zwei Viertel und den schützen zwei Viertel Weins.

Item wirdt Jacoben Harffensfeldt am Sperr-Baum gelegen gefroget, und gilt jährlich den schützen hieselbst einen Sester Korn.

Item wirdt gefroget Dieberich Endemans feldt daselbst am Sperr-Baum gelegen an fohren Jonas Erben auf dem Hüdelenberg gelegen, und gilt den schützen zu Niederdollendorff ein Sester Korn Köllnisch.

Item fragen die sämtliche Einwohner zu Niederdollendorff an dem Probsthof einen Gemeinen Rhein von der Landstraßen an recht bis auf den Rhein solle vier fuß breit gehalten werden.

Item fragen die Nachbarn den weeg langs den Neuen Simer bis auf die Lohfeldtsstraß, ein Jahr wann es nit gefäet ist, für ein Baumeeg mit Mistfahrten und sonst, das andere Jahr, wann es befäet ist, für ein fußpfadt, et sic consequenter.

Item frogen die Nachbarn den Weeg von der Schäfereien an durch denselbigen graben bis auf die straß, die auf Grielshede gehet, ein Jahr wie vorgemelt für ein Bauweeg, das ander Jahr für ein fußpfad.

Item frogen die Nachbarn einen gemein pfadt unten im Dorf zwischen Meffen frohnhalßmann und Berner Drachen von der gemeinen straßen an bis auf den Bau-Weeg solle vier Fuesß weit gehalten werden.

Item frogen die Einwohner einen gemeinen pfadt von der Lohfeldts kraßen an bis auf das schilt und von dem schilt langß das Floß bis an das Creuß auf den Büschweeg und solle vier Fuesß weit gehalten werden.

Praesentatum Niederdollendorff, den 5ten Octobris 1754.

B. A. Crämer, Richter.

Item frogen die Nachbarn einen gemeinen pfadt von dem Büschweeg auf den Langenberger Hof langß den freien Berg, solle auch vier Fuesß weit seyn.

Item frogen die Nachbarn die Mönchhofßgaß zwischen ihren Reinen und Steinen gelegen für gemein.

Item frogen die Nachbarn die Käufersgasse für gemein.

Item frogen die Nachbarn die Wessgesgaß für gemein.

Item frogen die Nachbarn die Fahr- oder Rheingäß zwischen Reinen und Steinen für gemein.

Item frogen die Nachbarn die Ritzgaß für gemein.

Item frogen die sämtliche Nachbarn den Mönchhoff zu Niederdollendorff gelegen, daß er jährlich der Gemeinden zum Wetterläuten einen Mann darstellen muß.

Item frogen die Nachbarn den Wasen am Rhein zwischen seinen Reinen und Steinen für gemein.

Item frogen die Nachbarn den Sumb zwischen den Niederdollendorffer feldter und weiden gelegen schließend auf die Königswinter Mark für gemein auf der Erden.

Item frogen die Niederdollendorffer, daß sie sammt und sonders berechtigt sindt, alle Jahrß von dem Heiligen Pfingstfest an bis zu Sanct Andreatag ihre Rütze auswendig gehen zu lassen.

Item frogen die Niederdollendorffer die Oberdollendorffer dergestalt, falls ein Oberdollendorffer ein Viertel Weingartß in hiesiger Mark haben wärde, daß derselbe jährlich von sothanem Viertel Weingartß

dem schützen ein quart wein zahlen müsse, imgleichen von einem Morgen landt, so besaet ist, den schützen zu Niederdollendorff zahlen müsse eine garbe Kornß.

Item fragen die sämtliche Nachbarn zu Niederdollendorff das Kloster und GottesHaus Heisterbach, daß dieselbe jez und allezeit auf den andern Tag den schützen ein dritten Theil eines brodts sammt darzu nötigen zubrodts ohne einigen auffschub zahlen und liefern müssen.

Letzlich haben die sämtliche Bürgermeister undt geschworne und Nachbarn unter des Ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Gerharden Bindtlaß de Anno 1609 hieselbsten gewesenen Pastoren unter seiner eigenen handt ein beschriebenes registrum vorbracht und darinnen schriftlich gefunden, daß die Kirch zu Niederdollendorff die Mutterkirch seye, von Cassel, Oberdöllendorff, Heisterbach, Heisterbacherroth und Königswinter, maßen dann allhiefige Mutterkirch das oleum in diese örter als suis filiabus austheilet; weiters folio 15 in sothanigem Kirchenbuch schriftlich hinterlassen nachfolgende formalia und wörter befunden: die Kirch zu Heisterbacherroth mit den Pfarrkinderen, benachbarten Untersaßen gehört hiehin zu Niederdollendorff, lebendig und todt, ergo die gefälle derselben Kirchen einem Pastoren zu Niederdollendorff, als welcher curam animarum hat, seinbt.

Item Wilhelm Drach Geschworne und Joann Find, Bürgermeister zu Niederdollendorff nach maßgab der sämtlichen Gemeinden und Nachbarnschafft gefroget die Herren von Heisterbach und das stift Bylich, daß dieselbe wegen des fronhofs jährlich den zwischen osteren und Pfingsten in die Kirch zu Niederdollendorff behufenden May aus ihren Büschen dem zeitlichen Dffermann von Niederdollendorff ohne einige Einrede oder Verweigerung ausfolgen zu lassen schuldig sindt, mit Vorbehalt statt weiter recht und gerechtigkeiten einem oder anderen über kurz oder lang für oder einfallen würde, solches folgendts bei oder abzusezen, womit vor diesmal beschloffen worden, daß vorgeschriebene Recht und gerechtigkeiten, Privilegia und freiheden von denen sämtlichen Bürgermeister, Geschwornen und Einwohner zu Niederdollendorff mit einhelligem Mundt. Ich Wenceslaus Wallbruell offenem Notarius und gerichtschreiber zu Königswinter in persona gehört wie vorgemelt beschrieben, in gegenwärtige form redigirt und auf deroselben sämtlich anhalten in perpetum rei memoriam et documentum veritatis verfaßet, wie auch dem de anno 1609 unterm Herrn Pastoren Gerhardt Bindtlaß eigener handt aufgerichteten

Kirchenfall- und Renten-Buch gleichlautend seye, bezeuge ich mit meiner eigener Hand unterschrift, so geschehen auf tag, Monath und Jahr wie vorgemelt zu Niederdollendorff.

In fidem praemissorum attestor ego Wenceslaus Wallbruel Offener Notarius et iudicii scriba iuratus in Königswinter, praemissa in mea praesentia ita esse deposita et pro iurisdictionalibus in aeternum haberi volunt.

Nach Verlesung vorgeschriebener recht und gerechtigkeiten haben die sämtliche Bürgermeister, Geschworne und Eintwohner zu Niederdollendorf abgetreten, sich berathschlagt, ihr bedenken genommen und

frogen demnechst den fuhrweeg an dem Kreuzweeg an langs das schilbt bis nach Songenberg, von Songenberg bis auf den Paffenrodt für einen gemeinen fuhrweeg.

Item fragen die Nachbarn zu Niederdollendorff der Herren von Heisterbach ihren Weidtgang, daß derselb am Finden-Seiffen an einer gezeichneten Weid, mit einem Kreuz gezeichnet, ihren anfang nehmen solle bis auf das Breitelschöpfchen auf die daselbst auch gezeichnete Weid mit einem Kreuz. Von jetzt gemeltem Dach an bis ober das osterrath auf eine Weid, auch mit einem Kreuz gemirkt, dar dannen recht aus bis auf die Königswinter Mark mit dero ausdrücklich geschehener Abrede, daß unter allsolche gezeichnete Laacher ihr Vieh nit treiben noch weiden lassen sollen noch wollen.

Item fragen die Nachbarn den Welbiggraben aus dem schlüffelspütz herkommend, sofern als unsere Mark ist, bis in den rhein für gemein und solle gleich weit seyn.

Item fragen die sämtliche Bürgermeistern, Scheffen und Geschworne den Zufferen Hof von Wylich gelegen zu Niederdollendorff, daß derselbiger Hof jährlich der Gemeinden ein farrochsen zu halten schuldig.

Weiters fragen sothanigen Hof, daß derselbe igt und allzeit der Gemeinden zu Niederdollendorf eine Leimtaul und ober dem Dorf eine Sandtaul zu halten verbunden seye.

Leztlich fragen büdgemelten Hof zu Niederdollendorff, nemblich daß die zeitliche WohlEdelgeborne frau Abbatissa zu Wylich wegen jetzt gerürten Hofes schuldig und verbunden seye das Dach auf der Kirchen ohne den Thurm, welchen die Gemeinde zu unterhalten verobligirt, auf ihre eigene Kosten in guter reparation und nothwendigen Bau zu halten und zu versehen.

Dabei frogen sie den zeitlichen Pastoren zu Niederdollendorff, daß er auch verbunden seye, das Dach ober dem Chor auf sein eigene Kosten in guter reparation zu halten und zu bauen.

(Aus dem „alten Niederdollendorffer Nachbarbuch“.)

II.

C o p i a P r o t h o o l l i

des

Probsteyischen Stapelhoff-Gerichts zu Niederdollendorf,

Dienstag den 6. Julij A^o. 1694

als posticipatum dinglichen tag propter festum SS. Apostolorum
Petri et Pauli.

Demnach Ihrer hochw. Herr Adolff Sigismund Durman der Archidiaconalischen Stifts-Kirchen zu Bonn Dechant, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Colln Hoffrath, den 22. Augusti A^o. 1692 ad Prothocollum Ihrer Hochw. und Hoch-Gräffl. Erc. 1c. Herren Probstens zu Bonn Stapel-Hoffgerichts zu Niederdollendorf die Verklärung dahin gethan, daß Sie auf absterben Herrn Arnold Friedrich Achatus, gewesenen Chur-Cöllnischen Geheimen Kriegs- und Hoff-Cammer-Raths auch General-Kriegs-Commissarij dasjenige, weswegen des Churmödiggen Hauß und Hoffß Longenburg auf diesem Stapelhof laut Weisthumbß desselben Erbgenahmen zu thun schuldig urpietig und willig zu praestiren, wegen besagter Herren Erbgenahmen abwesenheit, aber so eine Zeitlang außlendigt biß zu eines oder des andern widerkombt um eine dilationem zu gestatten, unterdessen aber nichts praejudicirliches zu statuiren angestanden, und dan nunmehr Hr. Franciscus Achatus Chur-Cöllnischer Geistlicher Rath, Probst zum h. Kreuz zu Mäing und der resp. Archidiaconal- und Frey-Ablichen Stifts-Kirchen zu Bonn und St. Clementis in Schwarzen Rheindorf Canonicus Capitularis wieder angelangt, so für sich und zu mit-Behneff seiner resp. Herrn Bruders und Juffer Schwestern Hr. Johann Sigismundt Achatus, auch Chur-Cöllnischen Hoffraths, und Maria Elisabethen Achatus dieses Churmödiges Lehnhaus und Hoff Longenberg aufs neu zu empfangen, und sich hier eine Empfangende Hand zu sistiren,

fort dasjenige ferners zu verrichten gemeint, was besagtem Hauße und Hoff Longenberg nach des Stapelhoffs Weisthumb zu thun obligt und gebühren will; alsß ist auf aufgelassen und insinuirte Citation heut dato obgemelter auf besagtem Stapelhoff Persönlich erschienen, obwohl gemelter Hr. Franciscus Achatus und nachdem durch zeitlichen Hoffschultzeisen Petern Hemmersbach Weisens der Hoffgeschworenen auf dem darzu gewidmeten Platz und Bongert des Hoff angestellt, besugt, besessen, die frogen angehört, aufgenommen, neu empfangende Hände undt Vorgänger angefetzt und beaidigt worden, so ist darauf auch zusolg vor angeregter erklehrung wohlgedachter Herr Franciscus Achatus pro se et suis Haeredibus pro nova manu acceptante, wegen besagten Hauß und Hoff Longenberg, sodan derselben iziger Halffman Henrich Warts zu einem Geschworenen angenommen worden, und hat wohlgemelter Herr Achatus seines geistlichen standes halber das gewonliche juramentum fidelitatis ad manus Domini Caspari Rhams resp. Canonici et Vicarij der beyder Stiffts-Kirchen zu Bonn und Schwarzen Rheindorf abgelegt: der Vorgänger oder Hoffgeschworener aber vor Hoffschultzeiß und übrigen anwesenden Hoffgeschworenen seinen Eid mit aufgestreckten Fingern prästirt; dießemnach obwohl gedachter Herr Canonicus undtern Empfangende Hand Hr. Franciscus Achatus bei noch sitzendem Hoffgericht nach inhalt Weisthumbs einen Wapeling zu Pferd in seiner montir- undt Rüstung sitzend vorgestellt, welcher auf- und abgeritten, seine turnirung und mit habendem Gewehr drei Schuß interpolatis vicibus gethan, nach welchen der Hoffschultzeiß aufgestanden, dem Reutern abzustiegen befohlen, und darauf mit Huziehung der Geschworenen das Pferd, des Reuters Rüstung und Wapffen besichtigt und geschätzt ad Vierzig sechs Reichsthaler, und Ihrer Hochw. undt Hochgrafl. Erzellenz zc. Herren Probstn als Domino directo und Lehnherren zu erkundt, jedoch alles auf gnade und also das pferd ab undt in den Stall laiten lassen;

Weilen aber noch kurz hin vor sechs Jahren als Anno 1680 über empfang dieses Adlichen Churmodial Hauß und Gut Longenberg dergleichen Actus vorgelaufen, gehalten und vollzogen worden,

Als hat zeitlicher Probsteyschen Rentschreiber Hr. Reinerus Goer solches seinem gnädigen Hrn. Probstn zu referiren zugesagt, und in Ansehung des vorigen Churmuths ad interim dieses Churmuth auf 38 Reichsthaler gestellt undt moderirt; dem Hoffgericht ihre altherbrachte jura undt Gerechtsamb vorbehalten. Actum auf dem Probstey-

ſchen Stapelhoff-Gericht zu Niederdollendorf, in anweſen undt gegenwahrt des Hoffſ-Schultheiſen Peteru Hemmersbach, fort Johann Hoiz, Joanne Rüſen, Peteru Vink, Hrn. Johann Jacob Brewer undt Heinrich Barts, ſämbllichen Stapelhoffſ-Gefchworenen, fort zeitlichen Rentſchreibers Hrn. Reineri Goers und mein Hoff-Schreibers, anno mense et die quibus supra.

Johann Adam Wurſten,
der Probſtey zu Bonn Stapelhoff-Gerichts zu Niederdollendorf
Schreiber.

III.

A^o. 1694 dienſtag den 6. Juli iſt auf Abſterben Hrn. Arnold Friedrich Achatius, geweſenen Ihrer Churf. Durchlaucht zu Köln General-Kriegs-Commiſſarij, Geheimer und Hoff-Cammerrath, durch deſſen Hrn. Sohn Franciſcum Achatius, der Archidiaconaliſchen Stifts-Kirchen zu Bonn Canonicum und Churfürſt. Hoffrath, für ſich, ſeinen Hrn. Brudern¹⁾ und Schwester das Churmüthiges Hauß und Hoff Longenberg auf Ihrer Hochwürden und Hochgräfl. Excellenz Hrn. Probſters, beſagter Stifts-Kirchen Stapelhoff zu Niederdollendorf empfangen, ein neu empfangende Hand und Geſchworener angenommen und der Wepeling zu Pferde präſentirt worden.

Darob betragen ſich die jura:

	fl.	alb.
Das Wepelings Pferd, Rüstung und arma durch die Geſchworenen zu ſchätzen.....	4	16
dem Hoffſchultheiſen	—	16
dem Baumeiſter für den Zaun.....	1	2
dem Hoffſchreiber pro termino seu protocollo ...	—	15
Hoffſjura den Geſchworenen	—	18
Wegen neu-empfangender Hand:		
dem Hoffgericht	—	18
dem Hoffſchreiber	—	15

1) Fehlt.

	fl.	alb.
Wegen angefezten ungewöhnlichen Dinglichen Tags:		
dem Hoff-Schultzeisen, 5 Geschworenen und Hoff- schreiber wurden zalt.....	—	21
Item für 13 Personen für die Malzeit, für jede Person 1 fl. 21 alb. sambt dem Wein, an Fleisch, als Schinken, Dürrfleisch, Rind- und Kalbfleisch, Weis- und Roggenbrod, dafür gerechnet 24 fl., facit =	24	16
Wegen des neu-Geschworenen oder Vorgängers:		
dem Gericht pro juramento	—	18
dem Hoffschreiber pro termino	—	15
1 Viertel Wein, jedoch Hr. Achatius mitbracht...	—	—
4 albus Weißbrod	—	4
per Extractu Prothocolli	1	2
pro praesenti taxa formanda	—	12
	Summa fl.	37 20

Seint alle zahlt.
J. Adam Wursten,
Hoffschreiber zu Dollendorf.

IV.

Demnach jüngstverwichenen Tagen mir von unserm Halbwinnern zu Songenberg Henrichen Perz bedeutet worden, daß auf heut den 21. Novembris lauffenden jahrs zu Niederdollendorf das gewöhnliche Nachbargeding gehalten werden soll, und dann dem fryadlichen Hauß Songenberg von alters her die Gerechtigkeit zukomdt, bey alsolchem Nachbargeding einen Ganerben oder Geschworenen darzustellen, als hab ich mich nach besagtem Niederdollendorf erhoben, um ahn platz des verstorbenen Halbwinner Henrichen Beders einen neuen Geschworenen zu ernennen. Dage dan fürerst eingangs gemeltes Nachbargeding auf seinem gewöhnlichen Platz nächst der Kirche aufm Kirchhoff zu Niederdollendorf umbtrint 2 Uhren nachmittag ahngesangen, dabey die Scheffen Hoitz in des Landsfürsten nahmen das Geding beheget, Wann und Friden gebotten. Von Ganerben oder Geschworenen aber seint

erschienen wie folgt: 1) Von wegen der Abtey und Gotteshaus Heisterbach dafiger Pater Küchenmeister Schifer samb 2 Geschworenen. 2) Von wegen des Capituls zu St. Gereon in Cöln deren Halbwinner zu Oberdollenborff. 3) Von wegen des Adlichen Stifts Bilich dero frohnhalffmann zu Niederdollenborff Jacob Frembgen. 4) Von wegen des Hrn. Probstes zu Oberpleiß dessen Halbwinner Fink zu Niederdollenborff. 5) Von wegen des Haus Longenberg ich neben dem Halbwinner daselbst. 6) Von wegen des Scheffen Resselraths freyen Gütern zu Dollendorf, er Resselroth selbst.

Indem nun das Geding also besessen, hab ich zum Gan-Erben und Geschworenen von wegen Longenberg benennet dasigen unsern Halbwinnern Henrich Berg, gegen welchen zwar anfangs die aufm Kirchhoff versamblete herumstehende Gemeinde durch ihren ersuchten Fürsprecher den Frohnhalffman dies obmoviren wollen, daß gemelter unser Halbwinner Henrich sich in Tragung deren Nachbahrlasten zum öfftern widerwillig gezeigt habe; darauff ich aber repliciret, daß er aus unserm Geheiß sich denen, dem Gut Longenberg gegen seine hergebrachte Freyheit, neuerlich auffbürdenen Lasten wiedersetzt, welche wir auch gar nit gestehen, undt ihn darumb vertreten wolten, undt seye diese sach nit hujus fori: ich thäte sie nur fragen, ob sie den von mir nominirt- und präsentirt zum Geschworenen annehmen wollten oder nicht, dan dieser Vorwurff solches nit zu hinderen vermögte, worüber ein und andern Theils Wort gewechselt, er Henrich Berg dannach zum Geschworenen ahngenommen worden, den gewöhnlichen eydt abgelegt undt bei den übrigen geschworenen mit zum Tisch geseßen.

Demnechst wurden, wie bräuchlich, die Gemeinbtämpter changirt, zum neuen Bürgermeistern der Frohnhalffmann Jacob Frembgen, zum Kirchenmeistern des Scheffen Stuhlraths Halffmann Henrich Lentzen erwählt: der Dffermann und Schütz aber continuirrt, ferners die Röhren über schaden undt Verbrechen in denn büschen abgelesen, unter andern auch von mir ad prothocollum angegeben, daß dem alten Weisthum gemäß der Weg beyh Longenberger Landt, so man den alten Weyr nennt, ein Jahr Fuhr-, das andere Jahr Bantweg sein soll. Womit das Nachbahrgeding geendigt, die Geschworenen beyh abgestandenen Bürgermeistern tractirt worden, ich aber nach Longenberg zurückgelehrt.

So geschehen den 21. November 1696.

(Das Siegel gut erhalten.)

Franc. Achatius.

V.

Hochwürbiger, Hochgeehrtester Herr Prälat!

Euer Hochwürden werden mich gütigst entschuldigen, daß ich die Beantwortung dero geehrtester Zuschrift vom 27. Dezember v. J. bis hiehin verzögert habe; eine kleine Unpäßlichkeit und andere nothwendige Geschäfte haben dieses verschuldet. Ich hätte mir indessen zur Beförderung nachbarlicher Freundschaft einen ganz andern Vorschlag versprochen, wie jenen, der mein Recht weit mehr kränken als unsre, von der andern so auffallend verletzte Nachbar-Freundschaft herstellen würde. So sehr ich also geneigt bin, die genaueste Freund-nachbarliche Verständniß zu nähren, auch alle möglich dazu beiträgliche Mitteln und Vorschläge mir gefallen zu lassen, so sehr bedaure ich aber, daß ich den letzteren gegenwärtig gar nicht annehmen könne, indem ich dadurch mein ganzes Gerechtsam auf einmal, mithin von meiner Seite der Freundschaft zu viel aufopferte; — mir auf meinem Eigenthum ein Recht, das ich ohnehin von jeher habe, precario zu erlauben, kann ich für keine Wohlthat ansehen, viel weniger einwilligen, dieses Recht mir auf eine verhängliche Art gar beschränken zu lassen; — durch die mir gütigst überschickte Urkunde läßt sich mein Gerechtsam um nichts bestreiten, denn

1stens sind solche ohne rechtliche Prüfung, ohne Erkenntnis der Sache, und auf einfaches einseitiges Vorstellen erschlichen; auch ist solchen nicht eins ferner nachgesetzt, und vermuthlich schon damals von Seiten dero abtheilichen Gotteshauses, bei der Sache auszukommen, nicht allerdings getraut worden, hingegen soll noch gar dem Vernehmen nach für ohngefähr 30 Jahren ein Zeugenverhör gegen das ihrerseits behauptet werdende Jagd-Gerechtsam ausgefallen sein;

2stens erwachsen dergleichen Bescheider in keine Rechts-Kraft, sondern gehen, wenn gegen die Klage excipirt wird, in eine einfache Ladung über;

3stens erhellet nicht eins, daß der ältere Befehl den damaligen Besitzern meines Hauses Longenberg insinuirt worden seye, noch weniger aber, daß diese solchane Mandata befolgt, hingegen ist bekennet, daß dieselbe immer so wie ich bisheran das Jagd-Gerechtsam frey ausgeübt haben und in einem ruhigen Jagd-Besitze geblieben sind, den dero Abtey auch bisher ruhig zugehören, mithin agnoscirt hat;

4tens hab ich schon 11 Jahr das Haus Longenberg in Besitz und immer das Jagdgerechtsam öffentlich geübt, folglich hätte ich, ohne der vorheriger Zeit zu gedenken, schon hierdurch eine Possession, die unter gegenwärtigen von 10 Jahren her gilt;

Nebstdem haben selbst hochbero Jägern auf dero gütigen Befehl eine in meine Jagd gethane Uebertretung, so eine thätige Auerkennung meines privativen Jagd-gerechtsams ware, mir abbitten müssen, bloß aber wegen solcher Jagd-Uebertretung, und nicht wegen begangener Grobheit ist diese Abbitte geschehen, denn die Jägern hatten dormalen meine Person nicht beleidigt.

Aus diesen Umständen werden Euer Hochwürden ihrer eigener gegründeter Einsicht nach von selbst ermessen, daß ich Ursach hätte, das alleinige Jagd-Gerechtsam zu suchen, und andern die Mit-Jagd zu bestreiten, folglich mir ein Mehreres als die Mit-Jagd durch Vergleich zu gestatten nicht zugemuthet, viel weniger mein Jagd-Recht ganz benehmen zu lassen, gefordert werden könne.

Doch trage ich und versichere mir von Euer Hochwürden die nämliche gute Gesinnung, eine freundschaftliche Einverständnis einem verdrieslichen Rechtsstreit vorzuziehen. Das einzige, allen Anlaß zu Feindseligkeit benehmende Mittel scheint mir dies zu sein, wenn wir als Nachbarn auf unseren beiderseitigen Districten aus Freundschaft gemeinsame Jagd pflegten, hochbero abtheiliche Gotteshaus würde doch immer hiebey das mehrste gewinnen, da solches das ganze Jahr, ich oder die meinige aber nur die kurze Zeit, wo ich auf meinem Gute bin, von der Jagd profitiren kann.

Sollte dieser Vorschlag von Euer Hochwürden nicht gebilliget werden wollen, so hoffe ich doch wenigstens, daß Euer Hochwürden mich bei meiner bisherigen ruhigen Jagd-Gerechtigkeit zu belassen, und das meinem Bedienten in meinem Weingarten spoliative wegenohmene Gewehr restituiren zu lassen, das bei diesem Vorgang bezeigte ausschweifende Betragen dero Conventualen Waldbts aber exemplarisch zu bestrafen nicht ungeneigt sein werden; — dieses ware so geartet, daß man solches wahrlich, zumale von einem Ordensgeistlichen, der so eben vom Altar kame, höchst ärgerlich für die Welt nennen kann; — kaum nach gehaltener Messe stürmte er mit einem Bauren, Jäger, Hund und Gewehr, mithin auf einen Streit, den er also schändlicher Dingen als einen Fürsah mit zum geheiligsten Mesopfer trüge, vorbereitet, auf mein Eigenthum, schoß einigemal, und lieffe auf meinen, in meinem

eigenen Weingarten stehenden Bedienten, der nicht eins auf der Jagd begriffen ware, hin und riffe demselben das Gewehr ab, fluchte, schändete, hielt das Gewehr auf meinen Bedienten und sogar meine eignen zwei kleine unmündige Kinder an, ließe denselben wie ein Mörder wüthend nach, so daß die kleinen unschuldigen sich mit hin und herlauffen dem drohenden Schuß schreckensvoll zu retten suchen mußten und meine Gemalin, die diesem greulichen Auftritt zusah, darüber in Ohnmacht sank.

Diese tiranische Behandlung von einem Geistlichen auf meinem eigenen Boden und fast an meinem eigenen Hause ist eine der unerlaubtesten, die, wenn sie höchsten Orts vorgestellt würde, ihrem ganzen Orden Unehr machen, und so gleichgültig nicht übersehen, wo nicht gar dadurch den Conventualen das Fagen, als ein zu dergleichen unanständigen Ausschweiften gefährlicher Anlaß eingeschränkt werden dürfte. Ich schmeichle mich also, von Euer Hochwürden über dieses Stand- und zuchtlose Betragen des geistlichen Walds, der ohnehin in der ganzen Gegend dem Vernehmen nach wegen mehreren Ausgelassenheiten sehr gefürchtet werden solle, ein hinlängliche Genugthuung, auch Restitution meines Gewehrs und eine Freund-nachbarliche Verständniß auf eine oder andere Art zu erhalten, worüber ich also mit einer gefälligen baldiger Erklärung mich zu beehren bitte.

Würde aber wider Verhoffen mein Wunsch mislingen, so daure ich, daß unsere nachbarliche Harmonie wider meinen Willen unterbrochen werden und ich höchstens Orts mein Recht alsdann suchen muß.

Dero höfflichen NeuJahrs-Wunsch hab ich die Ehre, weil ich eher keine Gelegenheit zu dessen Gegen-Erstattung hatte, hiemit zu erwiederen, besonders aber Hochdenselben eine erwünschte, auf lange Jahren andauerende Besserung zu wünschen, sofort mit ausnehmender Hochachtung immerhin zu bestehen

Euer Hochwürden

(Datum und Unterschrift abgerissen.)

VI.

**Ausführliche Nachricht über die Beschaffenheit des adlichen Guts
Lengenberg. 1768. 4. May.**

Das Herrschaftliche Haus ist in guttem stand, die Wohnung des Halbwidders aber sambt der Scheur und Stallung seynd ganz alt und baufällig und müßen durchaus aufs neu erbaut werden, wozu etra ein paar tausend Gulden erfordert werden dürften.

Die Platz, worauf das Gebäu stehet, sambt anliegendem Garten und baumgarten, sollen vermög Landt-Maasbuchs Kirspels Niederdollendorff, an maas halten 2 morgen 2 Viertel 4 Ruthen, der Blicher Halben zu Dollendorf Frembgen, und der Rönborffer Halben Mehlem schätzen den Morgen dem Lande gleich und pro Morgen 200 Rthlr., facit Rthlr. 450 —

Der Wein-garten bestehet lauth selbigen Landt-maas-protocoll in 7 morgen 3 Viertel 10 Ruthen, und ist in dem Berg vor dem Haus an einem stück gelegen, jedoch partout in einem schlechten stand, also daß derselbe ganz erneueret werden muß, welches nicht allein viele Zeit, sondern auch große Kosten erfordert. Hierunter seynd 3 morgen 3 Viertel oben im Berge gelegen, woheselbst nur weiße stöcke gepflanzt werden können, und weilen solche nicht gar weit von dem Busch entfernt seynd, werden die Trauben von denen Vogelen vielfältig abgefressen.

Derjenige morgen, welcher das nächste an dem Busch liegt, ist von beyden besagten Halbwidern wegen seiner ungnstigen Lage, und weilen er ohnedem von dem Grund entblöset ist, und aus diesen ursachen aufs neu ausgebrochen werden muß, per Pint à 5 Rthlr. taxirt worden, facit. . 80 —

Die übrigen 2 morgen 3 Viertel aber werden per Pint angeschlagen auf 13 Rthlr. 572 —

Am Fuß des Bergs liegen 4 Morgen Weingarten, welche soweit der Berg gehet, auf der besten Lagen placirt seynd, als weit aber solche auf dem gleichen liegen, sagt der Lengenberger Halben, daß solche dem Raifrost dergestalten unterworfen, daß die Stöcke sehr alle Jahr im May verkalten, und hielte er für besser, wenn man die Weinstöcke

ausrottete und den Platz zur Wiese machte. Dieser Kalt- sinnige orth dürfte dem Ansehen nach ungefehr einen mor- gen oder wenigstens drei Viertel halten, welcher also nicht für Weingarten, sondern als Land oder Wiese taxirt werden kann, ad..... Rthlr.	150	—
Die oben dieser kalten Plätzen den Berg hinauf gele- gene 3 ¹ / ₄ morgen werden für die beste gehalten und per Pint ad 20 Rthlr. taxirt	1040	—
Das Ackerland bestehet in 40 morgen 8 ruthen, nach Aussage des Longenberger Halffen, wie auch des Probst- halffen von Dollendorf, seyndt ungefehr 20 morgen, welche nächst heym Hause gelegen, guth, die übrigen aber mehresten Theils schlecht, und zwar das schlechteste in dem Kirspel.		
Die gute Länderey kann nach aussage deren Acker-Ver- ständigen, in Ansehung der fryheit von der schätzung, per Pint wohl auf 12 Rthlr. angeschlagen werden, welches per morgen 192 Rthlr. und auf 20 morgen ausmacht	3840	—
Die schlechte Länderey betreffend sagt Frembden, daß das Land in der Gegend rar und ihme bekant seye, daß auch sogar steuerbahr Land per Pint 10 bis 11 Rthlr. verkauft worden, welches vielleicht gar kostbahr Land und dem Ankäufferen wohl gelegen gewesen, und daher von dem Käufferen so theuer bezahlt worden sein mag, weilien nun dieses schlechte Land jedoch frey ist und diese Freyheit eben soviel by schlechtem, als die fruchtbarkeit bei steuer- bahrem zu considiriren ist, so könnte der morgen wohl, wie steuerbahr gutes Land, nemlich per Pint ad 10 Rthlr. geschätzt werden, facit per morgen 160 Rthlr. und per 20 morgen	3200	—
Eine Wiese, vor dem Hause gelegen, haltet 1 morgen 6 Pinten, welche nach aussage deren ackerverständigen dem Lande gleich taxirt wird per Pint 12 Rthlr., facit	264	—
Noch eine Wiese, worin ein weyer sambt einem gemauer- ten Brunen, rechne dafür	66	52
Wann die rahmbüschchen nach der Honneser Taxe an- geschlagen werden, so wären dieselben werth	392	—

Rthlr. 10054 52

Nun ist auch das Gebäu übrig, welches an sich zwar ein wenig Geld werth ist. Hingegen ist zu consideriren, daß das ganze Gut lehrührig und Churmödig seye, welcher Laß dasselbe weith mehr vergringeret, als das Gebäu allenfalls angeschlagen werden könnte, indeme die qualitas feudalis den Werth eines guths durchgehents auf einem Drittel und nach Beschaffenheit der Sachen auch auff eine Halbscheid, wenigstens aber auf einen vierten Theil diminniret.

Zum andern hatt das Gebäu vieler reparation nötig, und erfordert dessen unterhalt wegen der weithwendigkeit Jährlich viele Kosten.

3tio ist die Wohnung des Halbwinneren, sambt Scheuer und Stallung, gänzlich zerfallen, und muß alles dieses auffs Neu gebauet werden, wozu abermahlen wenigstens ein paar Tausend gulden verwendet werden müssen.

4to seynd die Weingarthē ebenfalls außer stand, und weilē dieselben auffs neu angelegt werden müssen, ist in fünf Jahren wenig daraus zu hoffen.

5to müssen den Halbwinneren für Bruttung wenigstens 10 bis 12 morgen Land zugesetzt werden, welche also dem Käufer nichts rendiren.

6to Vermeynen die Taxatoren, daß aus dem übrigen Lande nicht mehr den 3 Rthlr. per morgen Jährlich abn Pacht zu erzwingen seye, und wenn auch ein Malder per morgen zu haben wäre, so wäre solches jedoch wenig interesse für so vieles Geld.

7mo ist das Gut schuldig dem Herrn Pastoren zu Niederbollen-dorf und wie dieser praetendirt, Jährlichst, nach Vorgeben deren Verkauferen aber, bey vollem Pacht, 4 Mhen wein zu zahlen, wenn auch nun die ahm nur auf 10 oder 12 Rthlr. angeschlagen wird, so betraget sich die Abgabe auf 48 Rthlr., welches ein zimlicher Last ist, hingegen ist nicht bekennet, wie hoch sich der Weinpacht bey vollen Jahren ertraget, welcher ohnehin mit Kleinigkeiten zusammen getragen werden muß.

8vo hatt der Bott zu Dollendorff jährlich ein malder Korn und ein Viertel wein zu empfangen.

9no müssen dem opfermann daselbst Jährlich 2 Viertel Wein gereicht werden.

10mo ist die Hannoverische Contribution auch mit 120 Rthlr. zu entrichten.

11mo hatt der haeres Testamentarius einen Theil deren besten

rahm-büscheln, so auf dem Cöllnischen gelegen, davon ab- und zu sich genommen, das Guth hatt also nicht rahmen genug, sondern es müssen deren etliche Tausend Jährlich beigelauft werden.

12. wird zwar von einer kleinen Jagd und Fischerey im Rhein gemeldet, beyde Theile verdienen aber keine Achtung.

Der also bei dieser der sachen beschaffenheit für das Guth 10000 Rthlr. gibt, dieser zahlet das äußerste, was dasselbe immer werth geschätzt werden kann.

VII.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich: daß auf endgesetztem dato durch schickung des allerhöchsten zwischen dem hochwohlgebohrnen Herrn Franz Joseph Baron D'Alx de Daussour, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cöllen Cämmerer und Hauptmann unter Höchstbero Leib-Regiment ehelich gezielten Sohn des weyland Hochwohlgebohrnen Herrn Claudii Francisci Baron D'Alx de Daussour, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln Josephi Elementis und Elementis Augusti Höchstseeligen andenkens zeitlichs gewesener Cämmerer und Obristen eines Cavallerie-Regiments, und Ehegemahlinn Maria Francisca Theresia de Jung an einer, sodann der hochwohlgebohrner Freyfräulein Eva Henrietta Ernesta von Lüzgerode des hochadlichen Stifts zu Bylich Chanoinessen, Ehlicher Tochter des weyland Hochwohlgebohrnen Herrn Franz Friedrichen Freyherrn von Lüzgerode zu Clyff, Herrn zu Rath, Weilerschwitz und Wensberg, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cöllen Cämmerer, Geheimdenrathen und Vice-Cammer-Präsidenten, und weyland der Hochwohlgebohrner Eva Francisca Freyfrauen von Lüzgerode, gebohrner Freyfräulein von Bourscheid zu Ober-Büllesheim an der anderen seite, auf Vorwissen und gnädigste Bewilligung Vorbesagter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cöllen eine Ehe beschloffen, und darüber gegenwärtige Heyraths-Verschreibung errichtet worden.

Erstens thut Franz Joseph Baron D'Alx a Daussour als Bräutigam Wohlgemeldter Fräulein Eva Henriette Erneste von Lüzgerode und diese hinwiederum als Braut wohlbesagtem Herrn, mithin einer dem andern, die zukünftige Ehe, nebst allen Ehepflicht- und Schuldigkeiten,

reine keusche Lieb, und ohnabänderliche Treue, fort diese Ehe Römisch-Catholischem Gebrauch nach durch priesterliche Einsegnung ehebaldigst zu vollendziehen fest angeloben; sodann

Zweitens vorbesagter Herr Bräutigam versprechen, daß die Fräulein Braut andern Morgens, nach gehaltenem Beylager, mit einer standmäßiger Morgensgab beschenkt werden solle.

Drittens Wohlberselbe in diese zukünftige Ehe alle sein Erb, Hab und Gütern, jetzt und zukünftige, ohne Ausnahme, ein- und seiner Fräulein Braut an und zubringen, wohingegen

Viertens die Fräulein Braut dem Herrn Bräutigam pro dato 4000, sage Viertausend oberRheinische Gulden, nebst standmäßiger Aussteuer mitbringet, also jedoch, daß

Fünftens gegen jetzt gerührten Heyrathspfennig doch anderst nicht, dann zu Faveur von Rüterodischen stammen und Nahmen mit gutem Rath, Wohlbedachtem muth und freyem Willen auf die Väter- und Mütterliche Verlassenschaft, actionen und Forderungen, woher solche auch rühren mögen, desgleichen auf seith- und beyfalle von Ihnen Hochzeitern bester gestallt verziehen, und des Endes auf all erdenkliche ausflüchten und Rechtswohlthaten renuntiirt sein solle. Wenn aber

Sechstens Keiner deren Gebrüdern von Rüterode stift- und standmäßig Heyrathen, noch aus solcherley Ehe Rittersbürtige Manns-Erben hinterlassen würden; auf diesen Fall solle der Fräulein Hochzeiterinn und Ihren künftigen Leibs-Erben zur Väter- und Mütterlicher Verlassenschaft vollkommner Zugang gestattet, sohin selbe als Eine ohnverziehene Tochter anzusehen seyn, fort Ihre und Ihren Leibs-Erben vermög denen gemeinen Kayserlichen Reichsrechten, ein Antheil des Erbschaftlichen Status, so wie solcher dermal obhanden ist, angebeihen.

Siebtens ist bevortwortet, daß, wenn der Herr Bräutigam mit Hinterlassung Eines oder mehrerer Leibs-Erben vor Wohlgemelder Fräulein Braut aus diesem Zeitlichen scheiden sollte, sie gegen standmäßige erziehung deren Kindern den Genuß aller, in diese Ehe eingebrachter, und künftig verbender Güther lebenslänglich haben und behalten, jedoch denen Kindern zu seiner Zeit nach Kräften des Vermögens zum stande verhelfen solle. Würden aber

Achtens, auf diesen erst-absterbensfall keine Kinder obhanden sein, oder selbige vor der Fräulein Braut ablebig werden, so sollen die von oft bemeltem Herr Bräutigam in diese Ehe eingebrachte Güther auf dessen Familie zurückfallen, der Fräulein Braut gleichwohl daraus

anstatt Leibgebings jährlich sechshundert Rthlr. Tax bezahlt, auch das von der Frau Tante des Herrn Bräutigams, Madame Denis, bewohnt werdende Haus, nahe beim Churfürstlichen Schlosse dahier gelegen, Ihro zur Wohnung und resp. Wittibsig gestattet werden, zu wessen Sicherheit des Herrn Bräutigams Güther so, als gedachtes Haus zum wahren Unterpand cum jure constituti possessorii hiemit verhaftet sein sollen. Wenn indessen

Neuntens die Fräulein Braut in ein oder anderm vorbezagtem Fall zur anderweitigen Ehe schreiten mögte, so sollen die aus dieser Ehe Hoffents ziehlende Kinder in vom Herrn Bräutigam Hinterlassenden Güthern pleno jure, jedoch anders nicht, den nach masgab folgenden Paragraphie und mit Beobachtung des Adlichen Vortheils handeln und succediren.

Zehntens ist beidsseitiger Will und Meinung, daß die aus dieser Ehe erzeugende Kinder sich jederzeit an adliche und standsgleiche perfohnen verehlichen und, im Falle der älteste Sohn sich geburtswidrig verheirathen würde, desselben adliches Vorrecht auf den andern, und von diesem allenfalls auf den dritten und so weiter verfallen solle, dergestalt, daß der sich also verheirathender Sohn mehr nicht als Eine Tochter, vermög der Chur-Cöllnischen Landtsordnung (nach welcher all übrige Fälle beurtheilet werden sollen) etwa prärendiren konnte, genießen solle.

Elftens ist heliebet und stipulirt worden, daß vorgerührte dotalgelder deren 4000 Gulden bis zur Ablag mit fünf pro cento verpensionirt werden sollen.

Zu Urkund und Festhaltung all Obiges ist diese Heyraths-Verschreibung zweifachig gleichlautend aufgerichtet und von Herrn Bräutigam und Fräulein Braut, sodann von unten benenten Anverwandten und Freunden nebst Herrn gezeugen, eigenhändig unterschrieben und mit allerseits angebohrnen Pittschäften bedruckt worden.

So geschehen Donn, den ein und dreißigsten des Christmonats, tausend sieben hundert sechsig sieben.

(L. S.) Baron D'ayr.	(L. S.) Eva Henriette de Lüzgerode.
(L. S.) M. A. v. Denis de Jung.	(L. S.) E. Otto Frhr. v. Gymnich.
(L. S.) J. B. v. Sind.	(L. S.) Hm. v. Lüzgerode.
(L. S.) Charlotte de Sindt, née B. D'ayr.	(L. S.) E. A. v. Heist, General- Major.

VIII.

Wir Ferdinand Joseph, der uralter Stifts-Kirchen in Bonn infuliter Probst, der Hohen Dom-Kirchen zu Cöllen und Snabrück respective Archidiaconus maior und Canonicus, Freyherr von und zu Weichs, Herr zu Endenich, Poppelsdorff, Sprendorf, zu Sichel, thun kund und bekennen hiemitten, daß wir auf unterthäniges suppliciren des Hochwohlgebohrnen Franzen Joseph Freyherrn von D'Aix, Chur-Cöllnischen Cammerherrn und Hauptmann, desselben Sohn den auch Hochwohlgeborenen Maximilian Friderichen Freyherrn von D'Aix in Kraft der von demahligem Longenberger Hofjünger Arnolden Soubise vorbrachter Vollmacht Namens jez gemelten seines Herrn Vaters Franzen Josephs Freyherrn von D'Aix, mit denn ihme von des Herrn Hofrathen Dewer, letzteren Lehenträgers, hinterlassenen Frauen Wittiben zusolg des hierzu von uns gnädig ertheilten consensus verkaufften so genandten auf unserm Probsteylichen Gericht zu Niederdollendorf Churmüßigen Adlichen Lehnhaus von Hof zu Longenberg gnädig belehnet, denselben auch zu einer neu empfangender Hand angenommen, belehnen und nehmen denselben auch an hiemitten vor Kraft dieses Briefes und haben darum von obgedachtem Longenberger Hofjüngern Arnolden Soubise als des Endts im Namen vorgemeldten Franzen Joseph von D'Aix Freyherrn jungsohn Bevollmächtigten, nachdem er zuvorn, inhaltlich des Weisthumbs, einen Waperling zu Pferde, so im auf- und abreithen seine drei schuß gethan, in seiner völliger Montur und rüstung auf gewöhnlicher Hofstatt zu erwehntem Niederdollendorf dargestellet und dadurch gedachtes unseres Hoflehngut verthätiget und verbessert, gewöhnlicher Huld und eyd empfangen, uns unseren Nachkommenden Probstem zu Bonn, wie auch unserm Hofgericht zu Niederdollendorf trew und huld zu sein, derenselben Bestes zu werben, argstes zu warnen und das nach seinem Besten zu lehren, dasselbe Lehn- und Hofguth brauch- und weisthumbs nach, der Gebühr zu verthätigen, zu rechter Zeit vergahn und verstañ, die schulbigen Zinsen und Pachten auf gewöhnlichen Tag und allem Vergnügen zu entrichten, solches unseres Lehn- und Hofguth auch ohne unseren oder zeitlichen Probstem zu Bonn Consens nicht zu vertheilen, verschließen, vertauschen, verkaufen, noch in andere Handt bringen, noch nirgends anders dan auf obgemeldeten unseren Hof zu verthätigen, fort zu denen angebotenen

dinglichen Tügen und sonst auf unsere und unseres Hoffschultheißes
erforderung zu erscheinen und alle gebühr nach seinem besten Verstandt
zu verrichten, auch sonst alles, was einem frommen Lehnräger eignet
und gebühret, ohne Gesehrte und Argliste: dessen zu wahren Urkunt
haben wir unseres Probsteplisches siegel an diesen Lehnbrief wohlwissent-
lich thun hangen, auch durch unsern Secretarium unterschreiben lassen.
So geschehen Bonn, den 23. Augusti 1779.

Ex mandato:

(Gez.) Franc. Adam Huber,
Lehn Secretarius.
m. pp.
